

Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit

Ein Programm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen



durchgeführt von



Außenstelle Nordrhein-Westfalen

Schadowstr. 74

40212 Düsseldorf

nrw@engagement-global.de

Fon 0211 175 257 11

Fax 0211 175 257 20

N E B E N B E S T I M M U N G E N

**zum Fördervertrag zur Förderung der
entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit**

A. Bewilligung

1. Die im Fördervertrag festgesetzte Zuwendung darf nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Maßnahme verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Finanzierungsplan und der Kostenplan sind hinsichtlich des Gesamtergebnisses und der Einzelansätze verbindlich.
3. Ermäßigen sich nach Abschluss des Fördervertrags die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamt-ausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so verringert sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (Fehlbedarfsfinanzierung). Dies gilt nicht für die Festbetragsfinanzierung.
4. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben werden und deren Anschaffungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren und für denwendungszweck zu verwenden Die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung darf über sie nicht vor Ablauf von 3 Kalenderjahren verfügen.
5. Es besteht gegenüber Engagement Global – Außenstelle NRW eine Mitteilungspflicht wenn,
 - a) sich im Finanzierungsplan wesentliche Änderungen ergeben
 - b) sich bei den Kosten in den einzelnen Kostenpositionen eine Veränderung um mehr als 20 % ergibt,
 - c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - d) sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - e) die ausgezahlten Fördergelder nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
6. Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Abschlagszahlung von 75% des Förderbetrags vor Durchführung der Maßnahme, die Restzahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
7. Werden Förderungen
 - a) nicht ihrem Zweck entsprechend,
 - b) unwirtschaftlich oder nicht sparsam,
 - c) nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung
 - d) nicht entsprechend den vorgegebenen Auflagen verwendet,*oder*
 - e) wird die zweckentsprechende Verwendung der Förderung nicht oder nicht fristgemäß nachgewiesen,

kann der Fördervertrag ganz oder teilweise gekündigt werden mit der Folge, dass die Förderung ganz oder teilweise verzinst zurückgezahlt werden muss.

B. Verwendungsnachweis

1. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraumes durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis ist auf einem Formblatt zu erbringen, hier sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsplan darzustellen. Eventuelle zeitliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Engagement Global – Außenstelle NRW.
2. Als Abrechnungsunterlagen sind in der Regel die Originalbelege (Einnahme- /Ausgabebelege, d. h. Rechnungen mit Überweisungsbeleg oder Quittungen) einzureichen. Die Belege sind in einer Belegliste aufzuführen und entsprechend der Struktur des Kostenplans zu ordnen.
3. Für die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Die Nachweise müssen den Namen des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer sowie Art der Leistung beinhalten und sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.
4. Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird von Engagement Global – Außenstelle NRW ein Abschlussbericht erstellt. Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist vorläufig. Sie erfolgt vorbehaltlich weiterer Prüfungen durch die Staatskanzlei des Landes NRW oder andere Prüfberechtigte des Landes Nordrhein Westfalen.